

Alter und Zurechnungsfähigkeit bilden zwei obligatorische Merkmale des Subjekts der Straftat, das in der Theorie als allgemeines Subjekt bezeichnet wird. Der engere Begriff „spezielles Subjekt“ setzt das Vorhandensein eines dritten Merkmals, nämlich einer bestimmten Eigenschaft voraus. Das können sein: eine dienstliche Stellung (Amtsperson), die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen (Angehöriger der Volksabteilungen, Militärpersonen), die Staatsbürgerschaft (z. B. kann Subjekt des Vaterlandsverrates nur ein Bürger der UdSSR sein), Vorbestraftheit usw. In der sowjetischen Strafgesetzgebung werden in selbständigen Normen die Merkmale solcher speziellen Subjekte aufgezeigt, wie Militärperson, Amtsperson, besonders gefährlicher Rückfalltäter. Durch den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 18.5.1971 wurde ein einheitlicher Begriff des besonders gefährlichen Rückfalltäters eingeführt.

Zur *subjektiven Seite* des Tatbestandes einer Straftat gehören psychologische Elemente, die die innere Beziehung des Subjekts zur von ihm begangenen gesellschaftsgefährlichen Handlung charakterisieren. Das sind die Schuld, das Motiv und das Ziel. Dabei ist die Schuld obligatorisch, während das Motiv und das Ziel fakultative Merkmale der Straftat sind.

Motiv und Ziel der Straftat, die die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung wesentlich beeinflussen — wie z. B. beim Mord — werden von der Disposition der Normen als Elemente des Tatbestandes beschrieben und sind bei der Qualifizierung der Straftat zu berücksichtigen. In den übrigen Fällen werden Motiv und Ziel vom Gericht als die Verantwortlichkeit mildernde oder erschwerende Umstände in Betracht gezogen.<sup>24</sup>

Zur *objektiven Seite* der Straftat gehört die äußere Art und Weise des gesellschaftsgefährlichen Verhaltens. Obligatorische Elemente der objektiven Seite sind das Tun oder Unterlassen und der dadurch verursachte Schaden. Fakultative Elemente sind Ort, Zeit, Methode, Situation und Mittel der Straftatbegehung.

Die Frage, ob die kriminellen Folgen ein obligatorisches Element des Tatbestandes sind, wird in der sowjetischen Strafrechtswissenschaft diskutiert. Die Autoren, die die kriminellen Folgen als fakultatives Element des Tatbestandes betrachten, unterteilen die Straftaten in „formale“ und „materielle“. Die Gegner dieser Konzeption stellen die Existenz sog. „formaler“ nichtschädigender Straftaten in Abrede. Folgende Argumente werden angeführt: Die Konzeption von den formalen Straftaten negiert mechanistisch die Realität nichtmaterieller Schäden infolge von Straftaten wie z. B. ideelle, politische, leitungsorganisatorische u. ä. Schäden. Sie berücksichtigt nicht, daß der durch die Straftat hervorgerufene Schaden ein Grundelement der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat ist. Sie trennt sogar das Objekt von der Straftat, weil diese mit dem Objekt nur durch die kriminellen Folgen verbunden ist.<sup>25</sup>

24 Vgl. B.A.Wolkow, Motiv und Ziel der Straftat, Kasan 1968; P. S. Dagal/R. I. Michejew, Feststellung der subjektiven Seite der Straftat, Wladiwostok 1972 (russ.).

25 Vgl. A. N. Trainin, a. a. O.; N. F. Kusnezowa, Die Bedeutung der kriminellen Folgen, Moskau 1958 (russ.); A. S. Michlin, Die Folgen der Straftat, Moskau 1969 (russ.).